Ner 158—162.

# DZIENNIK RZĄDOWY
# MIASTA KRAKOWA
## I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 16 Września 1851 r.

Ner 11443. [441]

**RADA ADMINISTRACYJNA**
*W. Księstwa Krakowskiego.*

Otrzymane przy Reskrypcie C. K. Kommissyi Gubernialnej dd. 22 Sierpnia b. r. N. 11739 Obwieszczenie Magistratu miasta Triestu obejmujące warunki wypuszczenia w publiczne przedsiębiorstwo dostawy mięsa wołowego dla miasta Triestu portu i Obwodu tegoż miasta. Rada Administracyjna podaje do powszechnéj wiadomości.

Kraków dnia 9 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

N. 3976.

# Kundmachung.

Der Stadt-Rath dieser rechtsunmittelbaren Stadt hat beschlossen, die Besorgung des Bedarfes, welcher sich auf 14 bis 16000 Stück Ochsen jährlich belauft, so wie die Ausschrottung des frischen Rindfleisches für die Stadt, den Hafen und das Stadtgebiet, insofern dieses sich hier versorgen will, zu verpachten, und bringt hiermit die betreffenden Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Der Pacht umfaßt den Zeitraum von drei Jahren, und zwar vom 1. November 1851 bis letzten Oktober 1854. Ein Anboth auf nur zwei Jahre, das ist, bis Ende Oktober 1853 wird unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen den Vorzug haben.

§. 2.

Die Anbothe zur Uebernahme des Pachtes müssen die Verbindlichkeit des Pächters das Fleisch nach dem Wienergewichte und ohne Zuwage zu verkaufen, genau enthalten, und zwar:

*a*) in abgesonderten Bänken um den bestimmt anzugebenden Preis die Hintertheile; desgleichen die in den nämlichen Bänken zu verkaufenden Lenden und Zungen.

*b*) In andern Bänken um den ebenfalls bestimmt anzugebenden Preis die Vordertheile, und die sogenannten Fleischbröckchen, als: Leber, Herz, Lunge, Milz und die Kaldaunen. Der Preis der Vordertheile und der Bröckchen muß um 3 Kreuzer pr. Pfund billiger als jener für die Hintertheile gestellt sein. Ausnahmsweise können die Kaldaunen und die Lunge, wie bisher an verschiedenen Orten, jedoch

stets nach Wiener Pfundgewicht und zu dem wie oben auszusetzenden Preise verkauft werden.

c) In abgesonderten Bänken nach Pfundgewicht um den geringsten Preis die Zuwage, wozu der Kopf nach Ausscheidung des Gehirns und der Zunge — die vier Mittelfußknochen, die langen und mittleren Fingerglieder (Phalangen) so auch diejenigen Knochen und Sehnen, welche den Endtheil der Füße bilden, gehören; und

d) unter keinerlei Vorwand das Fleisch, die Fleischbröckchen und die Zuwage, laut ad *a*), *b*) und *c*), um einen höheren als den in dem Anbote angegebenen Preis.

§. 3.

Die Preise, zu welchen der Pächter sich verbindlich machen wird, verstehen sich in der hier geltenden Währung von 20 Gulden auf eine feine Silbermarke. Zu einem Aufschlage der Fleischpreise wird er nur dann das Recht haben, wenn der Kurs auf Augsburg ad uso sich auf 105% stellt, in welchem Falle der Preis der Hintertheile um einen halben Kreuzer pr. Pfund höher gestellt wird, und stellt sich der Kurs für Augsburg ad uso auf 106%, so wird alsdann auch der Preis der Vordertheile und der Bröckchen um einen halben Kreuzer pr. Pfund erhöhet, und sofort im Verhältniße des Kurses von je weitern 5 und 6% um einen halben Kreuzer pr. Pfund für die Hintertheile, und um einen Kreuzer pr. Pfund für den Lendenbraten, und um einen halben Kreuzer pr. Pfund für die Vordertheile und die Bröckchen beim jedesmaligen Steigen (siehe die angeschlossene Tabelle). Dagegen muß der Pächter in abfallender Richtung des Kurses nach den nämlichen Verhältnißen in absteigender Skala die Preise niedriger stellen.

## Tabelle.

| Kurs | Aufschlag des Preises für die Hintertheile | Aufschlag des Preises für den Lendenbraten | Kurs | Aufschlag des Preises für die Vordertheile und für die Bröckchen |
|---|---|---|---|---|
| auf | Kreuzer | Kreuzer | auf | Kreuzer |
| 105 | ½ | 1 | 106 | ½ |
| 110 | 1 | 2 | 112 | 1 |
| 115 | 1½ | 3 | 118 | 1½ |
| 120 | 2 | 4 | 124 | 2 |
| 125 | 2½ | 5 | 130 | 2½ |
| 130 | 3 | 6 | 136 | 3 |
| 135 | 3½ | 7 | 142 | 3½ |
| 140 | 4 | 8 | 148 | 4 |

Zur Bestimmung und Fixirung des Auf- oder Abschlages der oben angedeuteten Preise wird der städtischen Verwaltung die aus den Wiener Börsenlisten der ganzen vorangehenden Woche entnommene Durchschnittsziffer des Kurses auf Augsburg ad uso zur Grundlage dienen. Diese Berechnung wird an jedem Freitage vorgenommen, und der daraus erhobene Preis vom nächst darauf kommenden Montage für die ganze künftige Woche und zwar bis zum nächsten Montage auch für den Fall gel-

ten, als der Kurs noch so bedeutenden Aenderungen im Auf- oder Abschlage in der Zwischenzeit unterliegen sollte, der Preis der Zuwage ad c) aber so lange unverändert bleiben, als der Kurs 140 % nicht überschritten haben wird; erst alsdann kann der Pächter einen Aufschlag von einem Kreuzer und nicht mehr pr. Pfund ansprechen, um jedoch denselben auf den früheren Stand zurückzustellen, sobald der Kurs unter 141 % fällt.

§. 4.

Der Pächter ist verpflichtet, das Rindfleisch in wenigstens 40 Bänken, wozu die städtische Verwaltung verschiedene Punkte der Stadt bestimmen wird, zu verkaufen. In 17 Bänken darf nichts anderes als Rindfleisch von den Hintertheilen, dann Lendenbraten und Zungen, in 20 Bänken die Vordertheile und die Bröckchen, und in drei Bänken ausschließlich die Köpfe und die Füße, überhaupt die Zuwage, verkauft werden.

§. 5.

Alle in den Triester Schlachthof zuzutreibenden Ochsen müssen von erster Qualität sein.

Das Fleisch der aus Dalmatien, Bosnien, Herzogwina und Albanien aufgetriebenen Ochsen, so wie der Junzen, kann nur in abgesonderten Bänken, und um einen stets wenigstens um 2 Kreuzer niedrigeren Preis als jenes der ersten Qualität verkauft werden. Auch kann der Verkauf dieser minderen Qualität Fleisch nur in zehn der ad §. 4 bestimmten 40 Fleischausschrottungsbänke Statt finden: die Vertheilung dieser 10 Bänke hängt von der städtischen Behörde ab.

§. 6.

Wenigstens hundert Ochsen müssen fortwährend in den Stallungen dieses Schlachthofes vorräthig sein, der Pächter ist überdies verplichtet auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Verwaltung sich auszuweisen, einen Vorrath von wenigstens 300 für die Stadt Triest bestimmten, ihm eigenthümlich gehörigen und verfügbaren Ochsen in bestimmten und von ihm anzugebenden Lokalitäten, die nicht mehr als 20 deutsche oder 80 italienische Meilen von hier entfernt sein dürfen, zu besitzen, welche zur Verfügung der städtischen Verwaltung stehen, damit diese im Falle des Bedarfes für welch immer Vorkommniß oder Vorsichtsmaßregel für jeden Fall selbe hereintreiben zu lassen beordern könne.

§. 7.

Jeder Anboth zur Uebernahme der Pachtung muß genau in bestimmten Ausdrücken des sub A beifolgenden gedruckten Offertformulars verfaßt, und mit einem Kautions-Erlage von 15,000 fl. begleitet sein, welch Letzterer in Geld oder in Interesse tragenden Staatsobligationen nach dem Kurse des letzten Wienerlistins oder in Obligationen dieser Gemeinde al pari, oder in Bücheln der hiesigen Spar- und Eskomptekasse, oder auch in Aktien des Tergesteums, diese zur Hälfte ihres Nennwerthes angenommen, bestehen kann.

Dieser Kautionserlag kann bei der Stadtkasse hier, bei der zur Abhaltung der Versteigerung bestimmten Kommission, außerhalb Triest bei allen öffentlichen Kassen der Städte Venedig, Verona, Mailand, Zara, Fiume, Laibach, Gratz, Insbruck, Wien, Karlstadt, Agram, Pest, Temeswar, Brody, Czernowitz und Lemberg hinterlegt werden. Zum Beweise des geschehenen Erlages muß die bezügliche Amtsquittung dem Anbote beigeschlossen werden.

§. 8.

Jener, welchem der Pacht eingeantwortet werden wird, muß der städtischen Verwaltung für die genaue Zuhaltung des Kontrakts eine Kaution für die Dauer der ganzen Pachtzeit im Betrage von 80,000 fl. leisten, welche in pupilarmäßig gesicherten Intabulationen auf Realitäten in dieser Stadt, im Gelde, in Staats= oder städtischen (Triestiner) Obligationen, oder in anderen Effekten, wie es bei dem einstweiligen Kautions=Depositum sub §. 7. festgesetzt wurde, bestehen können.

§. 9.

Der Pächter wird in ganz gutem Zustande die der Stadt eigenthümlichen mit den Zahlen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bezeichneten 10 Fleischbänke von der städtischen Verwaltung übernehmen, und solche nach beendeter Pachtzeit im gleichen guten Zustande zurückstellen, während der Pachtzeit aber dafür einen jährlichen Zins von 2040 fl. der städtischen Kassa mit 170 fl. zu Ende jeden Monats zahlen. Wenn jedoch die Gemeinde zu was immer für einer Zeit eine oder die andere der erwähnten Bänke veräußern sollte, wird dem Pächter im Verhaltniß die Jahres oder eigentlich die Monathzahlung darnach verringert.

§. 10.

Dem Pächter werden von der städtischen Verwaltung innerhalb des Schlachthofes und gegen Inventar alle zur Schlachtung nothwendigen Localitäten, die nöthigen Stallungen für die Ochsen, die Hütten zur Trockung der Häute, und ein Locale zur Aufstellung der Kessel zur Bereitung und Reinigung des Unschlitts übergeben.

In so ferne jedoch der neue Schlachthof, in welchem die vorerwähnten Localitäten sich befinden werden, zu Anfang der Pachtzeit, noch nicht ganz beendet sein sollte, wird die Uebergabe der einzelnen Localitäten

nach und nach in dem Maße Statt finden, als solche beendet sein werden, ohne daß jedoch wegen allfälliger Verspätung der Pächter zu einer Vergütung das Recht hätte.

Die vorbenannten Localitäten, welche der Pächter auf eigene Kosten stets rein zu erhalten verbunden ist, müssen nach beendeter Pachtzeit auf Grundlage des Inventars im besten Zustande mit Berücksichtigung der natürlichen Abnützung zurückgestellt werden.

§. 11.

Statt der nun üblichen Schlachttaxe, und für die laut vorangegangenen Paragraphs dem Pächter zu überlassenden Localitäten, wird er einen Gesammtbetrag von jährlichen 12,000 fl. mit 1000 fl. zu Ende jeden Monats in die städtische Cassa abführen.

§. 12.

Der Pächter wird während der Dauer der Pachtes das ausschließliche Recht haben, rohes Rindfleisch in der Stadt und in den dieser angrenzenden Wailern, mit Ausnahme Barcola und St. Maria Maddalena inferiore verkaufen zu lassen. In den übrigen Theilen des Triester Gebiets, worunter alle Dörfer und Wailer sammt jenen von Barcola und St. Maria Maddalena inferiore begriffen sind, kann das Rindfleisch entweder von der Stadt bezogen, oder es kann in denselben für den eigenen Bedarf geschlachtet werden, aber das daselbst geschlachtete Fleisch darf nicht in der Stadt zum Verkaufe kommen.

Den Einwohnern des Triester Land=Gebiets steht es jedoch wie bisher frei Kühe zum eigenen Gebrauche zu schlachten.

§. 13.

Die Fleischausschrottungsbänke müssen zur Bequemlichkeit des Publikums mit dem nöthigen Rindfleische hinreichend versehen tagtäglich von

früh Morgens bis um 11 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr offen bleiben.

§. 14.

Auf Ankunft jeder für den hiesigen Verbrauch bestimmten Partie Schlachtochsen, werden diese im innern Schlachthofe von einer eigenen Commission untersucht; alle jene zur Schlachtung zugelassenen mit einer Stempelung bezeichnet, unterschieden jedoch von denen, die aus Dalmatien, Bosnieu, Herzegowina und Albanien kommen, welch' Letztere eine eigene Stempelung erhalten, und in die Stallungen eingeführt; alle übrigen von der Commission zur Schlachtung nicht zugelassenen Ochsen, dürfen in den Schlachthofstallungen nicht untergebracht, und müssen überdies sogleich über die Grenze des Triester Gebiets ausgeführt werden.

§. 15.

Von allen aus dem Schlachthofe kommenden und zur Vertheilung in die verschiedenen Ausschrottungsbänke bestimmten Ochsen-Viertheilen, wird jedes mit wenigstens acht Stempeln versehen, deren Zahl auch auf Aufforderung der städtischen Behörde vermehrt werden kann.

Der Stempel in Oelfarbe wird

w e i ß für die Vordertheile (der Ochsen 1. Qual.);
r o t h für die Hintertheile detto
s c h w a r z für die Vordertheile (der aus Dalmatien),
g e l b für die Hintertheile detto

aus Bosnien, aus der Herzegowina und aus Albanien kommenden, so wie der Junzen sein.

§. 16.

Der Pächter ist verpflichtet, sich den nun in Wirksamkeit stehenden Dazvorschriften, welche in dem betreffenden Reglement vom 15 Februar

1844 Z. 1409 enthalten sind, zu fügen, kraft welchen für jeden zur Schlachtung zugetriebenen Ochsen der Daz von 7 fl. zu zahlen ist.

§. 17.

Der Pächter wird verpflichtet sein, den jüdischen Schlächtern die benöthigten Ochsen unter denjenigen, welche für den Verbrauch des Tages bestimmt sind, beizustellen, damit die Schlächter die Wahl der für die jüdische Gemeinde erforderlichen vornehmen können.

§. 18.

Alle Zufälligkeiten und Gefahren des Pachtes treffen den Pächter, welcher das benöthigte Rindfleisch aus keiner wie immer gearteten Ursache oder Vorwande mangeln lassen darf; für diesen Fall stehet der städtischen Verwaltung das Recht zu, sich sogleich die Caution zuzueignen und auf Gefahr und Kosten des Pächters das nöthige Rindfleisch auf was immer für eine beliebige Weise ohne vorausgegangene Einwilligung, oder sonstige gerichtliche und außergerichtliche Aufforderungen herzuschaffen.

Der städtischen Behörde stehet ferner das Recht zu, den Pächter nach Maßgabe der vorerwähnten Bedingungen zur Vornahme der nöthig erachteten Maßregeln aufzufordern, und für den Fall er der gehabten Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge leisten würde, ihn der Pachtung für verlustig zu erklären, und auf dessen Gefahr und Unkosten für die ganze noch übrige Pachtzeit entweder mittelst neuerlicher Versteigerung oder im Wege des Privateinverständnißes, und ohne daß der Pächter gegen die erlassenen zweckdienlichen und von der Municipalbehörde in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln Einwendungen machen könnte, das Nöthige vorzukehren.

Ein gleiches Recht wird der Municipalbehörde auch für den Fall einer Uebertretung des §. 6 von Seite des Pächters zustehen.

§. 19.

Blos in dem Falle einer allgemeinen Rinderpest in den Provinzen Krain, Kärnthen, Steiermark, Croatien, in der Wojwodina, Slavonien und Ungarn wird der Pächter ermächtigt sein, mit der städtischen Behörde um eine billige und angemessene Zubesserung der Preise übereinzukommen.

Aus dieser Ursache wird er jedoch die Herbeischaffung des Rindfleisches nicht aufschieben oder unterlassen dürfen und für den Fall, als, ihm die angebotene Preisentschädiguug nicht anständig sein sollte, wird ihm kein anderer Reclamationsweg als jener an den Gemeinderath vorbehalten.

§. 20.

Außer den im §. 18 vorgesehenen Fällen kann der Pächter, wenn er wegen durch seine Veranlassung unbefugter Weise versuchter ungebührlicher Preiserhöhung nach vorangegangener dreimaliger Bestrafung sich die gleiche Uebertretung nochmals sollte zu Schulden kommen lassen, des Pachtes verlustig erklärt werden.

§. 21.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Pachtbedingungen durch unmittelbare Schuld des Pächters werden mit Strafbeträgen von 25 bis 100 fl., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden, belegt.

§. 22.

Der Pächter wird verbunden sein, alle gegenwärtigen und künftig zu erlassenden Sanitäts- und Polizeivorschriften sowohl selbst zu beobachten, als wie auch von seinen Untergebenen beobachten zu lassen, und wird sich sammt diesen den in der sub B. beigeschlossenen Fleischverkaufs-

vorschrift enthaltenen Verpflichtungen bei Vermeidung der sonst in derselben angedrohten Strafen unterwerfen.

§. 23.

Das Verfahren bei Anwendung von Strafbeträgen und beziehungsweise von Arresten im Falle einer Uebertretung der Fleischverkaufsordnung und gegen die Vorkehrungen der Localpolizei steht dem Magistrate zu, die Berufung dagegen geht an den Verwaltungs-Ausschuß. Streitigkeiten zwischen der pachtenden Behörde und dem Pächter von civilrechtlicher Beschaffenheit werden der Entscheidung der in Triest residirenden Justizbehörden vorbehalten.

§. 24.

Der 1. Tag des nächstkommenden Monats September von 10 bis 12 Uhr Vormittags ist zur Uebergabe der versiegelten Pacht-Offerten an eine eigene unter dem Vorsitze des Bürgermeisters bestellte Municipal-Commission in dem Saale des städtischen Gebäudes oder der Loggia, bestimmt; nach 12 Uhr werden keine ferneren Anbote mehr angenommen, und die bereits übergebenen öffentlich entsiegelt, in Gegenwart der Offerenten protokollirt, und sodann mittelst der Commission dem Gemeinderathe übermittelt, welchem die Wahl und Gutheißung, welch' letztere längstens binnen 15 Tagen erfolgen wird, vorbehalten bleibt, um sodann mit der städtischen Verwaltung den förmlichen Contract auf Grundlage der gegenwärtigen Kundmachung und der Beilagen abzuschließen.

Allen andern Offerenten wird sogleich das Cautionsdepositum zurückgestellt werden.

§ 25.

Jeder Offerte muß ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Kundmachung und der Vorschrift den Fleischverkauf betreffend eigen-

händig vom Offerenten unterzeichnet, beigeschlossen werden zu diesem Behufe können bei allen k. k. Landesstellen, Statthaltereien und übrigen politischen Behörden der im §. 7 erwähnten Städte vom Jedermann derlei Exemplare behoben werden.

§. 26.

Alle Auslagen für den Ankauf der Contractsstempel, für die Tabular-Operationen zum Behufe der Caution, die Einschreibungsgebühren und andere werden vom Offerenten bestritten.

Im Falle ein Zweifel über die Auslegung der gegenwärtigen Kundmachung und der beigeschlossenen Fleischverkaufsvorschrift entstehen sollte, hat der italienische Text als Norm zu dienen.

Gegenwärtiger Pachtaet wurde vom Stadtrathe in der Sitzung vom 25 Juni d. J. definitiv genehmiget.

Vom Stadt-Magistrat.

Triest den 5 Juli 1851.

Der Bürgermeister.

***M. Tomassini.***

Beilage A.

# Formular des Anbotes.

Der Unterzeichnete auf Grundlage der magistratlichen Kundmachung Triest 5 Juli 1851 Z. 3976 übernimmt die Versorgung und die Ausschrottung des frischen Rindfleisches in der Stadt Triest für die Dauer von Jahren, vom 1 November 1851 angefangen zu folgenden Preisen:

a) Die Hintertheile ohne Zuwage zu Kreuzer pr. Pfund.

b) Die Lendenbraten zu Kreuzer pr. Pfund.

c) Die Zungen (ohne Schlunde) zu Kreuzer pr. Pfund.

d) Die Vordertheile ohne Zuwage, wie auch die Fleischbröckchen und die Kaldaunen zu Kreuzer pr. Pfund.

e) Die Köpfe und die Füße zu Kreuzer pr. Pfund.

und verpflichtet sich nebstbei zur genauen Beobachtung aller in der von ihm unterzeichneten Kundmachung und in der gleichfalls unterzeichneten und beigeschlossenen Verkaufsvorschrift enthaltenen Bedingungen und Anordnungen.

den 1851.

(Unterschrift und Wohnort des Offerenten.)

## Von Außen.

»An die städtische Commission für den Pacht des Rindfleischbedarfes.«

Offerte zur Annahme des Pachtes der Rindfleisch-Lieferung für Triest mit beigeschlossener Caution von bestehend in und gedrucktem Exemplare der Kundmachung Z. 3976 und der Fleischverkaufsvorschrift vom Offerenten gefertigt.

Beilage B.

## Fleischverkaufs Vorschrift.

§ 1.

Außer dem Schlachthofe dürfen die Ochsen nicht geschlachtet, und das Fleisch ohne vorangegangener sanitätsämtlicher Beschau von Seite der Schlachtaufsichts-Commissäre im städtischen Schlachthofe und ohne daß es zum Beweise der Zulässigkeit zum Consumo mit dem betreffenden Sanitäts-Stempel versehen ist, zu Markte nicht gebracht werden; die Uebertreter werden im Sinne des §. 153 des II. Theils des Strafgesetzbuches behandelt und bestraft werden.

§ 2.

Die Vorschriften, welche die Einfuhr der Schlachtochsen zum Gegenstande haben, sind in dem städtischen Dazreglement vom 15 Februar 1844 Zahl 1409 und für deren Schlachtung in der Dienstesvorschrift vom 17 December 1836 Z. 13708 enthalten. Es werden jedoch auch jene ferneren Anordnungen, welche die Behörde vorzuschreiben fände, und namentlich in Betreff des Vorganges bei der Schlachtung beobachtet werden müssen.

§ 3.

Der Transport des Fleisches vom Schlachthofe zu den Bänken muß entweder Früh Morgens oder Abends, und in ganz geschlossenen von Pferden gezogenen, von reinlich gekleideten Knechten begleiteten Wägen, Statt finden.

Die Uebertreter werden angehalten, und mit einer Strafe von 2 fl. welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, belegt.

§ 4.

Der Verkauf des abgestandenen Fleisches ist strengstens verboten; die Uebertretung dieser Vorschrift wird außer der Beschlagnahme des Fleisches mit einer Geldbuße von 5 bis 10 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, geahndet.

§ 5.

In den Fleischbänken, in den diesen nahe gelegenen Orten und in was immer für einem Stadttheile ist die Aufbewahrung der Häute, Gedärme, Klauen, Hörner oder Knochen untersagt, da zu diesem Zwecke besondere von der Stadt entfernte, taugliche und vom Magistrate zugenehmigende Orte zur Aufbewahrung gewählt werden müssen.

Die Uebertreter unterliegen nebst dem Verluste der Waare einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 2 bis 10 fl.

§ 6.

Der Verkauf von Rindfleisch außer den mit Genehmigung des Magistrats bestimmten Fleischbänken ist verboten. Die erste Uebertretung hat den Verlust der Waare zur Folge, eine fernere Uebertretung wird nebst bei mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. geahndet.

§ 7.

Die Fleischbänke sammt Zugehör und Geräthschaften müssen bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 10 fl. täglich gewaschen und gereiniget werden.

§ 8.

Der Käufer hat das Recht von dem in der Bank ausgebotenen Fleische den ihm zusagenden Fleischschnitt zu wählen und anzudeuten, und der Verkäufer darf ihm solchen unter keinem Vorwande vorenthalten. Auch darf der Verkäufer in keinem Falle irgend ein Stück Rindfleisch verborgen halten. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird bei jedesmaliger Uebertretung die Strafe von 5 fl. zu zahlen haben.

§ 9.

Die Käufer müssen höflich und nach der Reihe bedient werden. Jede Beschimpfung oder beleidigende Aeußerung, die sich das Fleischbankpersonale gegen den Käufer oder sonst Jemand erlauben würde, wird für den Fall als die Uebertretung nicht nach dem II. Theile des Strafgesetzbuchs behandelt und bestraft werden könnte, doch von dem Markt-Commissäre sogleich strenge geahndet. In wichtigeren Fällen und nach Umständen kann die Arretirung und Vorführung des Beschuldigten vor den Magistrat zu dessen Bestraffung mit einer Buße von 2 bis 10 fl. oder mit angemessenem Arreste verfügt werden.

§ 10.

Am Eingange und an der Außenseite jeder Fleischbank muß ein Täfelchen von der Farbe des Stempels der darin zu verkaufenden Fleisch-Gattung ausgehängt, und darauf mit deutlichen Buchstaben eben die Gattung des Fleisches und der für die Woche bestimmte Preis, ausgedrückt werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden und zu verdreifachenden Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet.

§ 11.

Die Ausschrotter, welche das Fleisch um einen höheren als den vorgeschriebenen Preis verkaufen, werden einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, unterzogen.

Uebervortheilungen am Gewichte werden unverzüglich der competenten Strafbehörde zur strengen Ahndung angezeigt.

§ 12.

Da durch die Pachtkundmachung vom 5 Juli d. J. Z. 3976 dem Pächter die Verbindlichkeit, die Vordertheile, die Hintertheile und die Zuwage in abgesonderten Bänken zu verkaufen, auferlegt ist, so werden für den Fall, als in einer Fleischbank eine oder mehrere nicht dahin gehörige Fleischqualitäten vorgefunden werden sollten, diese confiscirt, und der Uebertreter nebstbei mit einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 5 bis 20 fl. belegt.

§ 13.

Auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Commissäre liegt es jedem Fleischausschrotter ob, sich der Beschau und Verificirung der Stempel, der Gewichte und der Wagen zu unterziehen.

§ 14.

Die Fleischausschrottungsbänke können mit Genehmigung des Magistrats in dieser Stadt auf jedem Platze und in jeder Kasse, mit Ausnahme der folgenden eröffnet werden:

*a*) via di Cavana e di San Sebastiano in tutta la loro estensione,

*b*) piazza e via del pozzo al mare,

*c*) piazza e via dello squero vecchio,

*d*) piazza della pescheria,

*e*) piazza grande di San Pietro,

*f*) via del Corso dalla piazza di San Pietro sino alla piazza delle legna, compressa la piazza della Borsa,

*g*) via di San Antonio nuovo e piazza Gadolla,

*h*) via nuova in tutto il tratto dalla piazza Gadolla fino alla piazza delle legna, nonchè sotto le case esistenti nelle vie laterali di San Lazzaro e di S. Giovanni, formanti di ambo le parti angolo verso la contrada nuova,

*i*) via alla caserma,

*k*) le vie fiancheggianti il canal grande e la chiesa parrochiale di San Antonio nuovo,

*l*) piazzetta San Giovanni fino al ponte Chiozza,

*m*) le vie del ponte rosso e della Dogana nuova,

*n*) via della Loggia,

*o*) quella della Muda vecchia conducente alla chiesa parocchiale di città vecchia di Santa Maria Maggiore,

*p*) piazza e via del Teatro grande,

*q*) via dell' orologio ovvero Mandracchio, del Casino di Sanità, del

Lazzaretto vecchio, e della nuova Sanità fino alla piazza Giuseppina detta Grumola,

r) tutta la sponda del mare dal canal grande fino a San Andrea.

§ 15.

Alle in dieser Fleischverkaufsvorschrift erwähnten Confiscirungen und Strafbeträge werden an das hiesige Hauptarmeninstitut abgeführt.

§ 16.

Eigends aufgestellte Commissäre werden die genaue Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift, überwachen, und demnach die geeigneten Weisungen erhalten.

---

Ner 9627. [442]

## RADA ADMINISTRACYJNA

*W. Księstwa Krakowskiego.*

Podaje do powszechnej wiadomości, że w Biórach Rady Administracyjnej odbędzie się w dniu 22 b. m. i r. o godzinie 11 zrana publiczna głośna in minus licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo naprawy kominów i pompy w domu pod L. 25 w wsi Grzegórzki stojącym przez Mistrza rządowego zajmowanym. Cena do licytacyi z dwóch kosztorysów w Dyrekcyi Budownictwa sporządzonych w kwocie Zł. Reńs. 120 kr. 6¼ M. K. naznacza się. Na vadium każdy z pretendentów złoży Zł. Reńs. 12. Inne warunki w Biórach Rady Administracyjnej przejrzane być mogą.

Kraków dnia 12 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ner 4358. [443]

## CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

*Miasta Krakowa i Jego Okręgu.*

W myśl Art. 12. Ust. Hip. z r. 1844 po wysłuchaniu wniosku Prokuratora wzywa wszystkich mogących mieć prawo do spadku po Andrzeju Śliwińskim pozostałego, z realności pod L. 103 we wsi Krowodrzy w Gm. VIII Wiejskiéj położonéj i gruntu do niéj przyległego, składającego się, aby się z takowemi w terminie miesięcy trzech do C. K. Trybunału zgłosili; w przeciwnym bowiem razie spadek w mowie będący zgłaszającym się Janowi Śliwińskiemu synowi i Maryannie z Śliwińskich Serczykowéj córce ś. p. Andrzeja Śliwińskiego, w częściach na nich przypadających przyznanym zostanie.

Kraków dnia 30 Sierpnia 1851 r.

Sędzia Prezydujący
Brzeziński.
(1 r.)
Sekretarz *Burzyński.*

---

Ner 5581. [444]

## CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

*Miasta Krakowa i Jego Okręgu.*

Przychylając się do podania Chajma Eisenbacha o ogłoszenie spadku po Chajmie Rittermanie pozostałego z summy Złp. 999 na realności Nr. 35 w Gm. VII stojącéj hipotecznie ubezpieczonéj składającego się, a następnie przyznania mu takowéj na satysfakcyą summy Złp. 1200 z procentem 5% od d. 26 Stycznia 1850 r. przypadającym, C. K. Trybunał po wysłuchaniu wniosku Prokuratora na zasadzie Art. 12 Ust. hip. z r. 1844 wzywa wszystkich do summy powyższéj 999 Złp. spadek po Chajmie Rittermanie stanowiącéj prawa mieć mogących, aby się z takowemi w przeciągu trzech miesięcy do Trybunału zgłosili; w przeciwnym bowiem razie summa ta podającemu Chajmowi Eisenbachowi wierzycielowi namienionego Chajma Rittermanna przyznaną zostanie.

Kraków dnia 9 Września 1851 r.

Sędzia Prezydujący
Brzeziński.
(1 r.)
Sekretarz *Burzyński.*